

# Statuten des Vereins Freiraum Entlebuch

In den Ausführungen der Statuten ist die männliche Anredeform gewählt und meint damit alle Geschlechter.

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Freiraum Entlebuch» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schüpfheim. Er ist in jeder Hinsicht unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein vereint und vernetzt Menschen aus dem Region Entlebuch und Umgebung. Er fördert die regionalen Dorfgemeinschaften. Er wird von Menschen für Menschen- von der Basis für die Basis- in wirtschaftlichen und politischen Krisenzeiten und darüber hinaus geführt. Mit vereinten Kräften und aktivem Zusammenwirken wird eine gute Lebensqualität angestrebt und ein Beitrag geleistet, nachhaltige Perspektiven für die Zukunft zu schaffen. Dabei verteidigt und stärkt der Verein die Stellung des Souveräns in der Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Er richtet sich dabei nach der Präambel der Bundesverfassung und der Charta des Vereins. Die Charta kann mittels einer Generversammlung angepasst werden.

Der Verein vertritt keine Partikularinteressen, verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Er ist konfessionell neutral und steht allen Menschen offen, welche den Verein bei der Erfüllung seines Zweckes unterstützen wollen, unabhängig vom Alter, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Hautfarbe, Religion und sexueller Orientierung. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Verkäufen

Die Mittel dienen ausschliesslich und unwiderruflich dem Zweck des Vereins.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere zusätzliche Beiträge sind willkommen und werden als Spenden verbucht und bestätigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Gruppenleiter und der Vorstand sind berechtigt, innerhalb einer Frist von 2 Monaten die Aufnahme ohne Angabe des Grundes rückgängig zu machen. Gegen eine solche Ablehnung kann innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, ihre Daten zur administrativen Bearbeitung an die Gruppenleiter weiterzuleiten.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch Mitteilung per Brief oder E-Mail möglich und wird durch Bestätigung durch den Vorstand rechtskräftig. Bei Mitteilung durch eingeschriebenen Brief tritt sie sofort in Kraft. Der Mitgliedschaftsbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. In diesem Fall tritt er erst nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Der Mitgliedschaftsbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Gruppenleitungsteam
- d) die Revisionsstelle

## 8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im ersten Halbjahr statt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes, des Gruppenleitungsteams sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten

- j) Kenntnisnahme, bzw. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- l) Beschlussfassung über die Wahrnehmung von Volksrechten, namentlich das Ergreifen von Referenden und die Lancierung von Volksinitiativen
- m) Beschlussfassung über die Wahrnehmung von Anträgen an Gemeindeversammlungen.
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

## **9. Elektronische oder schriftliche Abstimmung**

Der Vorstand kann bei Bedarf anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen folgendes durchführen:

- a) Eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b) Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8.

## **10. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Bei der Beschlussfassung zählt falls erforderlich der Stichentscheid des Präsidenten.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand tagt unter sich oder mit Einberufung der Gruppenleitungsteams. Vorgesehene Veröffentlichungen (Flyer, Aktionen, Dokumente etc.) werden vom Gruppenleitungsteam mit dem Vorstand abgesprochen und vom Vorstand genehmigt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) oder mit geeigneten elektronischen Hilfsmitteln gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **11. Gruppenleitungsteams**

Das Gruppenleitungsteam unterstützt den Vorstand und besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Gruppenleitern.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Gruppenleiter sind für die Leitung einer von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Arbeitsgruppe verantwortlich. Die Arbeitsgruppe bildet sich eigenständig aus Vereinsmitgliedern und verwirklicht den Vereinszweck. Das Gruppenleitungsteam berichtet dem Vorstand regelmässig über die Arbeiten der Arbeitsgruppe.

## 12. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

## 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, des Vorstandes und der Gruppenleiter ist ausgeschlossen.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

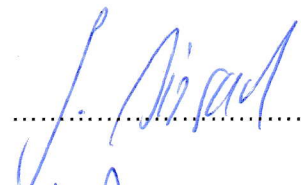
## 16. Inkrafttreten

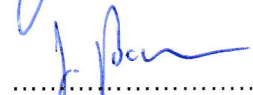
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Oktober 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Marbach, 5. Oktober 2021

Der Vorstand:

  
.....

  
.....

  
.....

